

# **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung  
**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**

**Felix-Wankel-Straße 25**

**69126 Heidelberg**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Stadt Heidelberg**

**Kinder- und Jugendamt**

**Friedrich-Ebert-Platz 3**

**69117 Heidelberg,**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**St. Paulusheim**

**Felix-Wankel-Straße 25**

**69126 Heidelberg**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Jugendwohngemeinschaft**

# **I Strukturdaten des Leistungsangebotes**

## **§ 1 Art des Leistungsangebotes**

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

## **§ 2 Strukturdaten**

### **(1) Angebotsform und Platzzahl**

Das Leistungsangebot umfasst

- 1 Gruppe mit insgesamt 6 Plätzen in einer Jugendwohngemeinschaft,  
Im Mörgelgewann 13a, EG links, 69124 Heidelberg

### **(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang**

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste geöffnet.

### **(3) Regelleistung**

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

### **(4) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### **(5) Leistungsmodule**

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Zusatzbetreuung in der Eingangsphase für UMA

### **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung**

#### **(1) Personelle Ausstattung**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 2,00 VK |
| 2. Hilfe- und Erziehungsplanung / Fachdienst   | 0,21 VK |
| 3. Regieleistungen   |         |
| Leitung  | 0,20 VK |
| Verwaltung   | 0,15 VK |
| Hauswirtschaft   | 0,30 VK |

#### **(2) Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

### **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:  
Im Mörgelgewann 13a, EG links, 69124 Heidelberg

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

### § 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Zielsetzung des Leistungsangebotes ist die Hinführung zur selbständigen Lebensführung. Dies beinhaltet insbesondere:

- Erlernen und Entwickeln von sozialen Kompetenzen
- Erlernen und fördern der deutschen Sprache
- Förderung der Selbständigkeit
- Entwickeln von Alltagskompetenzen
- Schulische und berufliche Integration
- Integration ins Gemeinwesen
- Gesundheitliche Förderung der einzelnen Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Gewährleistung von Wohn- und Schutzraum, Versorgung, Betreuung und Erziehung für junge Menschen
- Befähigung der jungen Menschen in der fremden Kultur einen sicheren Ort zu erleben und eine längerfristige persönliche, schulische und berufliche Perspektive zu entwickeln
- Klärung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie

### § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebotes sind männliche Jugendliche im Alter ab 16 Jahren, insbesondere unbegleitete minderjährige Ausländer.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene für die ein Betreuungsbedarf nach § 27 SGB VIII besteht. Voraussetzung ist grundsätzlich ein bestimmter Grad an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der persönlichen Lebensführung. Dies beinhaltet z. B. die Verlässlichkeit einer selbstgesteuerten Medikamenteneinnahme, das weitgehend eigenständige Erledigen haushaltspraktischer Aufgaben welche nach Absprachen mit den Betreuern und den Mitbewohnern vereinbart wurden. Einhalten hygienischer Grundstandards im eigenen und in den gemeinschaftlichen Bereichen. Daneben erfordert das Leben in der Jugendwohngemeinschaft, auch bedingt durch die begrenzte Kontaktzeit der MitarbeiterInnen, von jedem einzelnen einen verantwortungsbewussten Umgang mit seinen zeitlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen, wie z. B. die regelmäßige Teilnahme an Schule, Ausbildung, Arbeitsplatz und Zuverlässigkeit bei damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- akuter Suchtproblematik, wie z. B. Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Tabletten sucht und aufgrund dieser Problematik einen höheren Betreuungsbedarf haben.
- geistige und körperliche Behinderung, welche als Aufnahmegrund gelten und deren Störungsbilder im Vordergrund stehen.

- akuten psychotischen Krankheitsbildern, bzw. psychische Störungen, die zu selbst- und fremdgefährdetem Verhalten führen.

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### (1) Regelleistungen

#### 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Bereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - In die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung z.B. beim Einkaufen
  - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege Vorsorge, ggf. Arztbesuche)
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
  - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
  - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen

## **2. Zusammenarbeit, Kontakte**

1. Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Eltern/ Sorgeberechtigten/ Bezugspersonen umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie / Familienangehörigen:
  - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung
  - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten
  - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen
  - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung
  - die Vor- und Nachbereitung selbstständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie
  - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/ Familienangehörigen an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.

## **3. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## **4. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

- **Leistungen der Hauswirtschaft.**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Haustechnische Leistungen. I. d. R. nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung, und bei der Hausreinigung.

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

## **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

## **(3) Leistungsmodule**

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

### **Leistungsmodul 1: Zusatzbetreuung in der Eingangsphase für UMA**

Einzelbetreuung insbesondere für:

- Training Kulturtechniken, Vermittlung Rechtsordnung und Wertesystem
- Begleitung "Ankommen in der Gruppe", Einzelgespräche
- pädagogische Traumabearbeitung auf niederschwelligem Niveau (nicht Krankenhilfe oder SGB V)
- Dolmetscher (falls nicht anderweitig finanziert)
- Nachhilfe, Heranführung an Schule/Ausbildung (Achtung: über die im Rahmen einer Vormittagsbetreuung bereits abgedeckten Leistungen hinausgehend)
- individuelle Sprachförderung (über die bereits anderweitig finanzierten Sprachkurse hinaus)

**Das Angebot umfasst 3,5 Stunden pro Woche Einzelbetreuung pro Jugendlichen, die innerhalb von 6 Monaten erbracht werden. (0,115 VK)**

## **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Die ständige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Leistungen und der damit verbundenen Arbeitsabläufe und Verfahren ist tägliche Aufgabe von allen Mitarbeitenden auf allen Ebenen der pädagogischen Bereiche.

Zentrale Standards und Schlüsselprozesse wurden in der mit dem Landkreis geschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarung beschrieben. Die QEV beinhaltet auch verbindliche Standards zum Beschwerdemanagement.

Die organisatorische Basis der Umsetzung dieses Grundsatzes bilden die regelmäßigen Teambesprechungen, die regelmäßige Fachberatung des Teams, Qualifizierungsangebote sowie Qualitätszirkel. Zur Unterstützung und Überwachung wurde die Funktion eines QM-beauftragten eingerichtet.

## **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Gruppenpädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- sonstige Fachkräfte

### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.



## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## III Schlussbestimmungen

### § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.


### § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

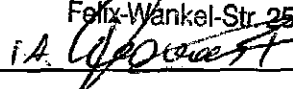
Die Vereinbarung gilt ab 01.03.2016

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2017

Für die Leistungsträger

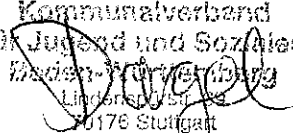
Für den Leistungserbringer

*icv.*  
  
Stadt Heidelberg  
Kinder- und Jugendamt  
Heinrich-Heubert-Platz 3  
69117 Heidelberg

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)  
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg  
  
Thomas Burger  
Geschäftsführer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Stadt Heidelberg

Träger der Einrichtung  
Sozialdienst katholischer Frauen

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
  
Lindberghstraße  
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung